



Argenbühler Tanzsport-Verein e.V.

Präsident: Richard Offinger
Anschrift: Ammannweg 18, Eglöfs, 88260 Argenbühl
Tel.: 0152 029 85773

Satzung des Argenbühler Tanzsport-Vereins e.V.

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Argenbühler Tanzsport-Verein e.V., abgekürzt ATV e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Argenbühl.
3. Der Verein ist in das elektronische Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm - Registergericht eingetragen unter der Nummer VR 723253.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 – Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und mentalen Ertüchtigung durch Sport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Pflege und Förderung des Tanzsportes als Breitensport für Menschen jeden Alters mit dem Ziel der Erlangung des deutschen Tanzsportabzeichens;
- b. die tanzsportliche Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen;
- c. die Teilnahme an tanzsportlichen Turnieren und Wettkämpfen.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die die Einrichtungen des Vereins nutzen, im Verein Funktionen ausüben oder im Namen des Vereins an Wettbewerben, Aufführungen etc. teilnehmen.
2. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein regelmäßig durch Spenden oder in sonstiger Weise in seinen ideellen Zielen unterstützen. Fördernde Mitglieder haben weder Rechte noch Pflichten im Verein. Von ihnen wird nur ein ermäßigter Beitrag erhoben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung an Personen verliehen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben weder Rechte noch Pflichten im Verein und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 - Erwerb und Veränderung der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglied angehören.
2. Anmeldungen zur Aufnahme als Mitglied gemäß § 5 Ziff. 1 und 2 sind in Textform gemäß § 126b BGB an den Vorstand zu richten. Sie müssen die Anerkennung der Satzung enthalten. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters im Antrag.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied verpflichtet, die Vereinsbeiträge im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen zu lassen und die hierzu erforderlichen Erklärungen in der zur Wirksamkeit notwendigen Form abzugeben. Die Aufnahme wird ohne weitere Erklärung rückwirkend zum Zeitpunkt der Anmeldung wirksam, sofern der Vorstand dem Anmeldenden nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anmeldung in Textform mitteilt, dass die Aufnahme in den Verein abgelehnt worden ist.
4. Eine Ablehnung erfolgt dem Bewerber gegenüber ohne Angabe von Gründen. Eine Ablehnung stellt kein Werturteil dar.
5. Jede Änderung der Gruppenzugehörigkeit ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Die Beitragspflicht wird in dem der Änderungsmeldung folgenden Monat umgestellt.
6. Die Umwandlung einer ordentlichen in eine fördernde Mitgliedschaft und umgekehrt bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Beitragsumstellung erfolgt ab dem der Zustimmungserklärung folgenden Monat.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds bzw. beijuristischen Personen durch Löschung.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals, jedoch frühestens zum Ablauf von 6 Monaten seit Beginn der Mitgliedschaft möglich. Die Austrittserklärung muss einem Mitglied des Vorstands in Textform spätestens 1 Monat vor dem Quartalsende zugehen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss unmittelbar. Der Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen. Ausschlussgründe sind:

- d. wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz Aufforderung in Textform seiner Beitragspflicht bis zur gesetzten Frist nicht vollständig nachgekommen ist,
- e. ein grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins, insbesondere gegen § 3 Ziff. 3.,
- f. unehrenhaftes Verhalten sowie grobe Verletzung des Vereinszweckes oder schwerer Schädigung des Vereinsansehens.

Vor der Beschlussfassung in den Fällen 3. b) und 3. c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen in Textform mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem Vorstand in Textform Widerspruch erheben.

In diesem Fall wird die Entscheidung über den Ausschluss vom Präsidium getroffen. Bestätigt das Präsidium mit Mehrheitsbeschluss den Ausschluss, so ist er endgültig; wird er nicht bestätigt, so ist er aufgehoben. Bis zur endgültigen Entscheidung durch das Präsidium ruhen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen seiner Gruppe oder Abteilung teilzunehmen sowie alle Einrichtungen des Vereins und dessen Eigentum nach den geltenden Ordnungen zu benutzen.
2. Jedes volljährige ordentliche Mitglied ist bei Mitgliederversammlungen teilnahme- und stimmberechtigt.
3. Jedes Mitglied haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden an Gegenständen und Einrichtungen des Vereins.
4. Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Ansprüchen Dritter ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, seinen Vorstand und sein Präsidium in der Vereinsarbeit nach Kräften zu unterstützen.

§ 9 – Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen, Beiträge und Gebühren, die vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird dem Verein geschuldet, unabhängig davon, ob das Mitglied die Leistungen des Vereins in Anspruch nimmt oder nicht.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in quartalsmäßigen Teilbeträgen jeweils zu Beginn eines Quartals im Voraus zu entrichten ist.
4. Dauert die Mitgliedschaft Bruchteile eines Jahres, so ist auch der Mitgliedsbeitrag in den entsprechenden Bruchteilen zu entrichten. Dies gilt bei Änderung der Mitgliedschaft sinngemäß.

5. Der Vorstand kann besondere Bestimmungen über die Zahlungsweise, das Mahnverfahren und -gebühren treffen.
6. Soweit der Verein für Mitglieder Beiträge, Gebühren oder sonstige Kosten unmittelbar an andere Vereine i.S.v. § 3 Ziff. 2 bezahlt, sind diese vom jeweiligen Mitglied an den Verein zu erstatten.

§ 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Präsidium.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Teilnahme von nicht stimmberechtigten Mitgliedern sowie von Nichtmitgliedern bedarf der Zustimmung des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, mit einer Frist von 2 Wochen durch Rundschreiben in Textform einberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
3. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Entlastung des Präsidiums
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Entscheidungen über Ehrenmitgliedschaft gem. § 5 Ziff. 3
 - Entscheidungen über die Beiträge
 - Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
5. Jede ordnungsgemäß nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmgleichheit bei der Abstimmung über Anträge entscheidet die Stimme des Präsidenten; bei dessen Nichtteilnahme die Stimme des Vizepräsidenten.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. § 11, Ziff. 5. Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich, die vom Präsidium zu beschließen ist.
9. Abweichend von § 32 I, Satz 1 BGB kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

Das Präsidium kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist das Präsidium zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

10. Abweichend von § 32 II BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen gem. § 11 Ziff. 9. und 10. gelten für Präsidiumssitzungen und Präsidiumsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen per Rundschreiben in Textform einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert,
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium in Textform verlangt wird.

§ 13 - Präsidium und Vorstand

1. Das Präsidium bildet

- der Präsident,
- der Vizepräsident,
- der Kassier,

- der Schriftführer,
 - der Sportwart,
 - der Webmaster und Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, □ der Jugendwart.
2. Präsident und Vizepräsident dürfen weder Ehepartner noch im 1. oder 2. Grad miteinander verwandt sein. Der Vizepräsident kann, mit Ausnahme der Position des Kassiers, gleichzeitig eine weitere Funktion im Präsidium wahrnehmen. Präsident, Vizepräsident, Kassierer und Schriftführer sind obligatorische Funktionen.
 3. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, dem Vizepräsidenten als Stellvertretenden Vorsitzendem und dem Kassier. Jeder der drei kann den Verein nach außen allein vertreten.
 4. Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
 6. Das Präsidium erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
 7. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder des Präsidiums. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Nichtteilnahme die des Vizepräsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

§ 14 - Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung

1. Die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Reisekosten, Porto). Die Aufwendungen sind im Einzelnen nachzuweisen und werden vom Kassier geprüft und vom Vorstand bewilligt. Die Aufwendungen müssen im Interesse des Vereins liegen, notwendig und angemessen sein. Sie sind der Höhe und dem Umfang nach in jedem Fall begrenzt auf die Beträge, die nach gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
3. Das Präsidium kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins für die Ausübung eines Vereinsamts eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne und unter Einhaltung der jeweiligen Höchstgrenze gem. § 3 Nr.26 a EStG beschließen.

§ 15 – Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie Ordnungen für weitere Aufgabenbereiche geben. Zuständig hierfür ist das Präsidium.

§ 16 – Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend §§ 31 a, 31 b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b II BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.
3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Tanzsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 – Ordnungsbestimmungen

Das Präsidium kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Turnieren und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Ausschluss gemäß § 7 Ziffer 3 der Satzung.

Sofern diese Maßnahmen Übungsleiter / Trainer betreffen, sind die nach 2. und 3. mitbetroffenen Mitglieder in die Entscheidung des Präsidiums einzubeziehen.

§ 18 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers.

§ 19 - Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 11 einberufen werden, welche mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend einen oder mehrere andere Liquidatoren ernennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Argenbühl, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Errichtet und beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. März 2026

Präsident

Vizepräsidentin

Kassier